Ergänzungssatzung Elsterweg

Teile der Flurstücke 54/47, 54/48, 59/6 Gemarkung Wittichenau Flur 4, Stadt Wittichenau



Stadtverwaltung Wittichenau Markt 1 02997 Wittichenau

Begründung

Entwurf vom 29.06.2023

Bearbeitung:

Haß Landschaftsarchitekten

Haß Landschaftsarchitekten Schlossstraße 14 01454 Radeberg

M. Botta, B.Eng. (FH) Landschaftsarchitektur

1 Planungserfordernis

Mit Hilfe der Satzung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ortsangepasste Eigenentwicklung geschaffen werden. Innerhalb der Ortslage gibt es derzeit nur ungenügend Potenziale zur Errichtung von Wohngebäuden. Zugleich besteht durch ortsansässige Bürger aufgrund der Verfügbarkeit der Flächen sowie der Nähe zu Angehörigen der Wunsch nach Baumöglichkeiten.

Der Geltungsbereich der Satzung ist derzeit dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BAUGB) zugeordnet. Er befindet sich angrenzend an bestehende Bebauung am westlichen Ortsrand im Übergang zur Aue der Schwarzen Elster. Der Eigentümer beabsichtigt die Neuerrichtung eines Wohngebäudes mit Doppelgarage. Die Zufahrt soll über den Elsterweg erfolgen.

Die Stadt Wittichenau hat die vorliegende Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 (BAUGB) aufgestellt, um Baurecht für den nordöstlichen Teil des Flurstücks 54/47, 54/48 und 59/6 Flur 4 Gem. Wittichenau zu schaffen. Die Anwendung des § 34 Baugesetzbuch (BAUGB) richtet sich nach dem in der Satzung dargestellten Geltungsbereich der Ergänzungssatzung und nicht nach den Flurgrenzen.

2 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Anforderungen nach Baugesetzbuch

Die Ergänzungssatzung erhält ihre Bestimmung durch die Regelung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BAUGB. Danach müssen die kraft der Satzung in den Innenbereich einzubeziehenden Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägt sein.

Der südliche Teil des Flurstück 54/48 sowie das östlich angrenzenden Flurstück 57/13 Flur 4 Gem. Wittichenau sind durch Hofstellen und Wohngebäude baulich geprägt. Die südlichen Bereiche der beiden Flurstücke sind durch eine Klarstellungs- und Abrundungssatzung aus dem Jahre 1993 als Innenbereich nach § 34 BAUGB festgelegt

Die Flurstücke 14 und 16 der Flur 2 Gem. Keula östlich des Elsterweges sind unbebaut und Teil einer erhaltenswerten Grünzäsur die sich durch die Ortslage Keula erstreckt.

Voraussetzungen für die Aufstellung der Satzung sind nach § 34 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 BAUGB die Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, die Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG und die Nichtbetroffenheit von Natura 2000-Gebieten.

Städtebauliche Einordnung

Durch die Kleinflächigkeit des Satzungsgebietes, das Einfügung in den angrenzenden Bebauungszusammenhang und den Abschluss des Geltungsbereiches auf Höhe des nördlich verlaufenden Grabens ist eine maßvolle Siedlungserweiterung an geeigneter Stelle gegeben. Die gesicherte Erschließung ist nachzuweisen (siehe Abschnitt 4).

Um den Kontext der geplanten Bebauung zur Bestandsbebauung zu wahren, ist auf eine der ortsüblichen Bebauung angepasste Bauweise Wert zu legen. So sollen der Baustil des Neubauvorhabens und insbesondere die Dachform den umliegenden Mehrseitenhöfen mit Satteldach entsprechen.

Entwurf vom 29.06.2023 1/17

Umweltverträglichkeit

Vorhaben oder Pläne, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, sind nicht Gegenstand der Satzung.

Natura 2000

Die Flurstücke 54/47 und 54/46 sind im Nordwesten Teil des Natura-2000-Gebietes "Schwarze Elster oberhalb Hoyerswerda" (Nr. 128, EU-Nr. 4551-302). Das Schutzgebiet umfasst den Gewässerlauf der schwarzen Elster einschließlich ihrer Uferbereiche und Ufergehölze. Das Satzungsgebiet befindet sich außerhalb des FFH-Gebietes und weist mindestens 10 m Abstand zur Schutzgebietsgrenze auf. Ein räumlich-funktionaler Bezug ist aufgrund der vorhandener Arthabitate, der Vorhabenscharakteristik und der Charakteristik des Schutzgebietes zunächst nicht auszuschließen. Daher wird in Kap. 6 eine Prüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange und in Kap. 7 eine Prüfung der Betroffenheit von FFH-Gebieten durchgeführt.

Gewässerrandstreifen und Hochwasserschutz

Gemäß § 24 SächsWG i. V. m. § 38 WHG sind die Ufer der Gewässer einschließlich ihres Bewuchses zu schützen. An das Ufer schließt sich landwärts ein zehn Meter, innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen an. Aufgrund der Bedeutung der Schwarzen Elster als regelmäßig hochwasserführendes Gewässer und zum Schutz des FFH-Gebietes wird entlang der Schwarzen Elster ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen berücksichtigt. Der nördlich verlaufende Graben weist eine geringere Relevanz in Verbindung mit Hochwasserereignissen auf. Um das Grundstück baulich optimal zugunsten des Abstandes zum FFH-Gebiet und den damit in Verbindung stehenden Habitatflächen ausnutzen zu können, wird entlang des nördlichen Grabens ein im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zulässiger reduzierter Gewässerrandstreifen von 5 m berücksichtigt.

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Schwarzen Elster (HQ 100). Im Falle von Extremhochwasser ist eine teilweise Überschwemmung jedoch nicht ausgeschlossen. Auf Grund der Lage im Mündungsbereich von 2 Gewässern wird empfohlen, eine hochwasserangepasste Bauweise umzusetzen und die Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoss gegenüber der angrenzenden Geländeoberkante um mindestens 20 cm anzuheben.

3 Räumlicher Geltungsbereich

Satzungsgebiet

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst Teile der Flurstücke 54/47, 54/48 und 59/6 Flur 4 Gemarkung Wittichenau Stadt Wittichenau. Die Flächengröße beträgt 1.120 m². Die Fläche ist zum überwiegenden Teil als artenarme Mähwiese anzusprechen, sie unterliegt der häufigen Pflege und wird über eine Schnitthecke (Thuja spec.) zum Elsterweg hin abgegrenzt. Das intensiv gepflegte Grünland reicht bis an die Böschungsoberkante des nördlich gelegenen Grabens und der Schwarzen Elster, die Böschung selbst zeigt Ansätze einer Uferstaudenflur, die jedoch im östlichen Bereich durch Farne dominiert wird. Der Graben weist eine Breite von rd. 2 - 3 m ohne Sohlbefestigung auf. Von einer dauerhaften Wasserführung ist auszugehen. Unterwasservegetation und Röhrichtbestände sind in Ansätzen vorhanden. Im Norden, Osten und Süden grenzen benachbarte Grundstücke mit dörflich geprägter Wohnbebauung und siedlungstypische Freiflächen an. Die östlich gelegene Freifläche setzt sich als Grünzäsur bis in den Süden der Ortslage fort. Im Westen grenzt der Geltungsbereich an die

Entwurf vom 29.06.2023 2/17

Aue der Schwarzen Elster. In diesem Bereich sind auentypische gewässerbegleitende Gehölzbestände vorherrschend. Die Schwarze Elster ist als Gewässer 1. Ordnung verzeichnet und ist Teil des FFH-Gebietes "Nr. 128 Schwarze Elster oberhalb Hoyerswerda". Der Geltungsbereich weist nach Westen stets einen Abstand von min. 10 m zur Grenze des Schutzgebietes und des festgesetzten Überschwemmungsgebietes auf.

Abb. 1: Überblick über das Plangebiet (Luftbild, Flurstücke 2021© Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen)



Abb. 2: nördlicher Graben



Abb. 3: Blick in Richtung Schwarze Elster



Abb. 4: Blick in Richtung Graben



Entwurf vom 29.06.2023 3/17

4 Erschließung

Verkehr

Das Satzungsgebiet ist im Osten an den Elsterweg angebunden. Die verkehrliche Erschließung kann hierüber erfolgen.

Medien

Die technische Erschließung des Satzungsgebietes ist durch die Heranführung von Hausanschlüssen für Gas, Strom und Telekommunikation aus dem vorhandenen Medienbestand im Elsterweg möglich.

Die Abwasserbehandlung erfolgt zentral über das Kanalnetz des Eigenbetrieb Abwassers der Stadt Wittichenau. Der Trinkwasseranschluss ist ebenfalls über den vorhandenen Medienbestand im Elsterweg möglich.

Das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zurückzuhalten, zu sammeln und zu nutzten und, wenn geologisch möglich, Vorort zu versickern. Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sowie die Errichtung einer Einleitstelle wird eine wasserrechtliche Erlaubnis benötigt.

Die Abfallentsorgung erfolgt durch das Bereitstellen der Abfallbehälter zur Leerung am Elsterweg.

Brandschutz

Die Zufahrt für die Feuerwehr zur geplanten Bebauung ist über den Elsterweg sowie eine kleine Straße zwischen S 95 und Elsterweg möglich. Der Löschwasserbedarf für den Brandschutz kann über Hydranten ausreichend gesichert werden (Stadt Wittichenau, 31.01.2023).

5 Grünordnung

Die Überplanung des bisherigen Außenbereichs zum Zweck der Bebauung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nach § 34 Abs. 5 BAUGB sind für Ergänzungsflächen die Regelung des § 1a Abs. 2 und 3 BAUGB und die Vorschriften des § 9 Abs. 1a BAUGB über die Festsetzung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft anzuwenden.

Gemäß dem Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung wird vorrangig eine Vermeidung oder ggf. Minderung der erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes angestrebt.

Für alle unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen sind Kompensationsmaßnahmen in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Entwurf vom 29.06.2023 4/17

Eingriffsermittlung

Mit der Aufstellung der Satzung hat die Stadt Wittichenau in einer Vorabwägung der baulichen Entwicklung den Vorrang gegenüber dem Erhalt des Zustands als Garten bzw. intensiv Grünland eingeräumt. Damit ist der entstehende Eingriff zu ermitteln und zu kompensieren.

Der Geltungsbereich charakterisiert sich als intensiv genutzte Mähwiese (06.03.210) und wird als Garten genutzt. In der Vergangenheit wurden auf der Fläche im kleinen Rahmen Weihnachtsbäume zur privaten Nutzung sowie Obstgehölze kultiviert. Inzwischen ist innerhalb des Geltungsbereiches, bis auf ein Obstgehölz, kein nennenswerter Baumbestand mehr vorhanden. Die noch vorhandenen Gehölze konzentrieren sich auf den westlichen Bereich außerhalb des Geltungsbereiches. In der südlichen Hälfe des Geltungsbereiches befinden sich zudem zwei kleinere Nebengebäude.

Durch die Umwandlung von intensiv genutzter Mähwiese in ein Dörfliche Siedlung / Einzelhaus mit Garten (11.01.500) ist mit einer Veränderung der Biotopeigenschaften und Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu rechnen. Die Flächeninanspruchnahme bedingt eine Neuversiegelung und damit einhergehend den Verlust von Bodenfunktionen, die Beeinträchtigung des Wasserhaushalts und der klimatischen Ausgleichsfunktion sowie den Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen. Nennenswerte Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich aufgrund der innerörtlichen Lage im Siedlungszusammenhang nicht.

Die Bewertung des Flächenwertes richtet sich nach der überarbeiteten Handlungsempfehlung zur Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen Stand 2017.

Tab. 1: Flächenwert im Bestand:

Code	Biotoptyp	Biotopwert	Fläche in m²	Flächenwert
06.03.210	intensiv genutzte Mähwiese / Nutzgarten	8	1.120	8.960
	Gesamt		1.120	8.960

Tab. 2: Flächenwert nach Vorhabensrealisierung:

Code	Biotoptyp	Biotopwert	Fläche in m²	Flächenwert
11.01.500	Dörfliche Siedlung / Einzelhaus mit Garten	7	1.120	7.840
	Gesamt		1.120	7.840

Bilanzierung

Ausgangswert der Biotope 8.960 WE

Zustandswert der Biotope nach dem Eingriff 7.840 WE

Gesamtbilanz - 1.120 WE

In der Bilanzierung ergibt sich ein Defizit von 1.120 Werteinheiten. Der Eingriff soll durch die an den Geltungsbereich angrenzende Kompensationsmaßnahmen M1 ausgeglichen werden.

Kompensation

Bei Neuversiegelungen ist die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung der Kompensationsverpflichtung stets prioritär zu prüfen. Nach Rücksprache mit der Stadt Wittichenau stehen keine Möglichkeiten der Entsiegelung zur Verfügung und auch keine anderen Kompensationsflächen (Stadt Wittichenau, 04.05.2023).

Entwurf vom 29.06.2023 5/17

Kompensationsmaßnahme M 1:

Abb. 5: Maßnahmenbereich M1



Abb. 6: Maßnahmenbereich M1



Zum Ausgleich der Eingriffsfolgen für den Naturhaushalt ist auf dem Flurstück 54/47 am östlichen Ufer der schwarzen Elster im Bereich der Maßnahmenfläche M 1, welche innerhalb des Gewässerrandstreifens von 10 m zur Schwarzen Elster liegt, auf einer Länge von 25 m und einer Breite von 3 m ab Böschungsoberkante eine Staudenflur feuchter Standorte bzw. Uferstaudenflur zu entwickeln. Hierzu ist die bisherige intensive Pflege im Bereich der Maßnahmenfläche einzustellen und gebietsfremde Gehölze zu entnehmen so dass sich durch Sukzession ein Saum aus standorttypischen Hochstauden entwickeln kann, der durch Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten ist.

Häufige Charakterarten sind u.a. Echtes Mädesüß (Filipendula ulmaria), Blutweiderich (Lythrum salicaria), Gewöhnlicher Gilbweiderich (Lysimachia vulgaris) und Wasserdost (Eupatorium cannabinum).

Die Pflege hat in der Etablierungsphase innerhalb der ersten 5 Jahren durch eine jährliche späte Mahd (Oktober bis Februar) zu erfolgen. Im weiteren Verlauf sollten je nach Ausprägung jährlich oder im Abstand von 2-3 Jahren weitere Mahddurchgänge erfolgen, um eine zu starke Gehölzausbreitung einzudämmen. Bei Auftreten von invasiven Neophyten sind die betreffenden gebietsfremden Arten durch geeignete Maßnahmen zu bekämpfen.

Alle Pflegemaßnahmen an Ufern und Waldrändern sollten abschnittsweise bzw. wechselweise einseitig erfolgen, sodass immer ein Teil der Hochstaudenfluren als Rückzugraum für Kleintiere und Insekte sowie als Diasporenspeicher ungemäht erhalten bleibt.

Zusätzlich sind zur Strukturanreicherung drei standortgerechte Auengehölze heimischer Arten (Anlage 1) im Bereich der Maßnahmenfläche M 1 zu pflanzen. Alternativ zu den Auengehölzen wäre auch die Pflanzung von drei heimischen Obstgehölzen alter Sorten (Anlage 1) auf dem Flurstück 54/47 Gemarkung Wittichenau Flur 4 zulässig. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Entwurf vom 29.06.2023 6/17

Tab. 3: Flächenwert M 1 im Bestand:

Code	Biotoptyp	Biotopwert	Fläche in m²	Flächenwert
06.03.210	intensiv genutzte Mähwiese / Nutzgarten	8	75	1.000
02.02.470	Fläche für Baumpflanzung	0	75	0
	Gesamt		125	1.000

Tab. 4: Flächenwert M 1 nach Umsetzung:

Code	Biotoptyp	Biotopwert	Fläche in m²	Flächenwert
07.01.120	Uferstaudenflur	20	75	1.500
02.02.470	Gehölzpflanzung (3 Stk. je 25 m²)	21	75	1.575
	Gesamt		125	3.075

Ausgangswert der Maßnahmenfläche 1.000 WE

Zustandswert nach Maßnahmenumsetzung 3.075 WE

Gesamtaufwertung M 1 + 2.075 WE

Die Entwicklung einer standortgerechten Uferstaudenflur kommt der ökologischen Vielfalt sowie der Gewässerstruktur zugute, zudem wird der Migrationsraum des Fischotters aufgewertet und ein natürlicher Puffer zwischen Ufer und geplanter Bebauung geschaffen. Der Eingriff kann durch die Kompensationsmaßnahmen M 1 vollständig ausgeglichen werden.

6 Artenschutz

Der Geltungsbereich umfasst im Norden einen wasserführenden Graben und grenzt im Westen an die Schwarze Elster sowie das FFH-Gebiet "Nr. 128 Schwarze Elster oberhalb Hoyerswerda". Da die Schwarze Elster als Migrationskorridor und Habitat für den Fischotter kartiert ist und Nebengewässer bzw. Altarme potenzielle Habitate für Amphibien darstellen können, sind mögliche Auswirkungen der Satzung auf die **Arten Fischotter und Amphibien** darzustellen und ggf. angemessene Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu planen.

Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Rahmen der Erstellung des Kapitel Artenschutz wurden die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG bearbeitet.

- Prüfung der Betroffenheit Eingrenzung der vom Vorhaben betroffenen Arten auf Basis der Forderung der unteren Naturschutzbehörde (Naturschutzrechtliche Stellungnahme zum Antrag auf Bauvorbescheid vom 27.10.2022),
- Prüfung der Beeinträchtigung Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggfs. Funktionserhaltenden Ausgleichs (CEF)- Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt sind,
- 3. Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG, soweit dies erforderlich ist.

Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Mit dem Vorhaben können verschiedene ökologische Belastungen verbunden sein, die generell zu negativen Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten führen können. Nachfolgend werden die auftretenden Wirkfaktoren, die einen Bezug zu den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG haben könnten, erläutert.

Entwurf vom 29.06.2023 7/17

Tab. 5: Zuordnung der Verbotstatbestände zu vorhabenbedingten Wirkfaktoren

Verbotstatbestände	vorhabenbedingte Wirkfaktoren
Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs.1 Nr. 1)	Individuenverluste im Zuge der Baufeldfreimachung und des Baugeschehens (baubedingt)
Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungsund Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (§ 44 Abs.1 Nr. 2)	Beunruhigungen (optische Reize, Lärm, Licht, Erschütterung) (baubedingt, betriebsbedingt)
Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs.1 Nr. 3)	Verlust / Funktionsverlust der Stätten / Habitate durch Flächeninanspruchnahme / Überbauung (bau-, anlagebedingt)
Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs.1 Nr. 4)	Verlust von Standorten durch Flächeninanspruch- nahme (bau-, anlagebedingt)

Prüfung der Betroffenheit

Der Geltungsbereich ist überwiegend als Gartenland bzw. intensive Mähwiese ausgeprägt und unterliegt der stetigen Nutzung. In den Randbereichen im Norden und Westen grenzen Fließgewässer mit auentypischer Begleitvegetation an. Ferner befinden sich im Geltungsbereich Laub- und Nadelgehölze. Sie weisen keine Höhlen auf.

Aufgrund der Siedlungsnähe ist mit **häufigen Brutvogelarten**, die weit verbreitet sind und deren Habitatansprüche einem weiten Spektrum entsprechen zu rechnen. Hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. Nr. 1-3 BNATSCHG in Folge der Realisierung des geplanten Vorhabens kann festgestellt werden, dass es durch die Fällung von Gehölzen zum Verlust von Habitatflächen für Gehölzbrüter kommen kann.

Die Schwarze Elster ist als Migrationskorridor und Habitat für den **Fischotter** kartiert. Die verzeichneten Habitatflächen reichen bis auf wenige Meter an den Geltungsbereich heran. Aufgrund der semiaquatischen Lebensweise und der relativ hohen Mobilität der Art, ist die temporäre Nutzung des Geltungsbereiches durch den Fischotter nicht auszuschließen. Hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. Nr. 1-3 BNATSCHG in Folge der Realisierung des geplanten Vorhabens können insbesondere baubedingte Störungstatbestände relevant sein.

Unbewegte Nebengewässer bzw. Altarme können potenzielle Laichhabitate, gewässerbegleitende auentypische Gehölzbestände mögliche Landhabitate für **Amphibien** darstellen. Da sich südlich des Geltungsbereiches ein Stillgewässer befindet, sind auch Migrationsbewegungen im Geltungsbereich nicht gänzlich auszuschließen, wobei keine signifikante Häufung von wandernden Amphibien in diesem Bereich bekannt ist. Hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. Nr. 1-3 BNatSchG in Folge der Realisierung des geplanten Vorhabens kann festgestellt werden, dass es durch die Baufeldfreimachung zum Verlust von Landhabitaten und zur Tötung von wandernden Amphibien kommen kann.

Entwurf vom 29.06.2023 8/17

Prüfung der Beeinträchtigung

<u>Brutvögel</u>

Alle Brutvogelarten werden hinsichtlich ihres eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Folge der Realisierung des Bebauungsplanes überschlägig geprüft.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)				
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	□ Ja	⊠ Nein		
	eichsmaßnahr	me ist vorgesehen		
Durch die baubedingte Beseitigung von Gehölzen können Individuen verletzt oder des Verbotstatbestandes zu verhindern sind Vermeidungsmaßnahmen zu berücks		n. Um den Eintritt		
<u>Vermeidungsmaßnahmen</u> :				
V 1 – Bauzeitenregelung				
 Um insbesondere Gelege und Jungvögel zu schützen, hat die Beseitigung Brutperiode zu erfolgen, d. h. in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar. 	g von Gehölze	n außerhalb der		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	⊠ Ja	☐ Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	☐ Ja	⊠ Nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen				
Durch die vorgesehene Nutzung der Flächen als Wohngebiet mit Gärten wird das erhöht.	Tötungsrisiko	nicht signifikant		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	⊠ Ja	☐ Nein		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)				
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mau- ser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Popula- tion einer Art verschlechtert)?	☐ Ja	⊠ Nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen				
☑ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausges	schlossen wer	den		
Es handelt sich um einen Standort, der durch die Anwesenheit von Menschen und Fahrzeugen vorbelastet ist, so dass davon auszugehen ist, dass hauptsächlich Arten brüten, die eine gewisse Toleranz gegenüber Störungen wie Lärm, Licht oder die Anwesenheit von Personen zeigen. Zur Verringerung baubedingter Störeinflüsse soll die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode stattfinden (Vermeidungsmaßnahme V 1). Bauarbeiten zur Erschließung und der Gebäudebau können witterungsbedingt nicht ausschließlich auf die Zeiten außerhalb der Brutsaison gelegt werden. Die Bauarbeiten finden innerhalb der vorbelasteten Siedlungslage statt. Die Beeinträchtigung betrifft nur wenige Brutpaare einer Art einer lokalen Population. Ferner handelt es sich um häufige Brutvogelarten und Arten der Siedlungen, die gegenüber Reizen durch Personen oder Lärm eine gewisse Toleranz zeigen. Erhebliche Störungen sind nicht ableitbar, da die Beeinträchtigung nur kleinflächig sind und ggf. nur wenige Brutpaare einer Art einer lokalen Population betrifft.				
Betriebsbedingte Störungen durch Licht- und Lärmimmissionen sowie optische Re Lage im Siedlungsgebiet und der Vornutzung vorhanden und führen zu keinen übe gehenden Beeinträchtigungen während bestimmter Zeiten.				
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	⊠ Ja	☐ Nein		

Entwurf vom 29.06.2023 9/17

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)			
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur ent- nommen, beschädigt oder zerstört?	⊠ Ja	a Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen			
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt			
Das Potenzial des Geltungsbereiches als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist mäßig, aufgrund der wenigen Gehölzen und der menschlichen Einflüsse bestehen Vorbelastungen. Durch die Rodung von Gehölzen innerhalb des Geltungsbereiches gehen potenziell Fortpflanzungsstätten weit verbreiteter Arten verloren. Gehölze mit Bruthöhlen gehen nicht verloren. Bei den meisten euryöken Arten handelt es sich um nicht nistplatztreue Arten, die in der Lage sind in jeder Brutsaison neue Nester anzulegen bzw. zu besiedeln und ihre Brutreviere zu wechseln. Insbesondere die Gewässerbegleitende Vegetation angrenzend des Geltungsbereiches bietet ein hohes Potential an Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sodass gleichwertige Strukturen als Ausweichhabitat vorhanden sind. Im Rahmen der Grünordnung ist die Extensivierung der Uferstaudenflur und die Pflanzung von Sträuchern vorgesehen, die als Nahrungshabitat und Strukturen für Vögel zur Verfügung stehen. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.			
Betriebsbedingte Verstöße gegen den Verbotstatbestand durch die Nutzung der Wnicht zu erwarten.	OTTIBOD	badding and Carteri sind	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	⊠ Ja	a 🗌 Nein	

<u>Fischotter</u>

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)			
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	□ Ja	⊠ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausglei	chsmaßnahme is	st vorgesehen	
Die Tötung bzw. Verletzung einzelner Individuen im Zuge des Baugeschehens ist a sowie der Dämmerungs- und Nachtaktivität des Fischotters sowie der geringen Ges gen nicht zu erwarten.			
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	⊠ Ja	☐ Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	☐ Ja	Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			
Durch die vorgesehene Nutzung der Flächen als Wohngebiet mit Gärten wird das Terhöht.	ötungsrisiko nich	ıt signifikant	
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	⊠ Ja	☐ Nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)			
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mau- ser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Popula- tion einer Art verschlechtert)?	☐ Ja	⊠ Nein	
☑ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			
☑ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden			
Es handelt sich um einen Standort, der durch die Anwesenheit von Menschen und Fahrzeugen vorbelastet ist. Das Gelände wird wahrscheinlich hauptsächlich als Migrationskorridor und Nahrungshabitat genutzt. Störungen durch den Baubetrieb, welche die Funktionsfähigkeit des Vorhabenumfeldes einschränken, sind somit nicht grundsätzlich auszuschließen. Diese Störungen sind jedoch temporär und finden vorwiegend am Tage statt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung durch die Siedlung und der dämmerungs- und nachtaktiven Lebensweise der Art sind die Störungen als nicht erheblich anzusehen, sodass erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen sind. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.			

Entwurf vom 29.06.2023 10/17

■ Nein

Die abendliche/nächtliche betriebsbedingte Beleuchtung (Straßenlaternen, Hauseingangsbeleuchtung etc.) kann Auswirkungen auf das Wanderungsverhalten der Art haben. Betriebsbedingte Störungen durch Licht- und Lärmimmissionen sowie optische Reize sind bereits aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet und der Vornutzung vorhanden und führen zu keinen über das bestehende Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen während bestimmter Zeiten. Um mögliches Störungspotenzial dennoch zu minimieren, sind die Gebäude im größtmöglichen Abstand zur Schutzgebietsgrenze entlang des "Elsterweg" zu errichten und auf automatische Beleuchtungseinrichtugen auf der dem Schutzgebiet zugewandten Seite zu verzichten. Vermeidungsmaßnahmen: V 2 – Anordnung von Gebäuden Dauerhaft genutzte Gebäude sind im größtmöglichen Abstand zur Schutzgebietsgrenze, idealerweise entlang des "Elsterweg" zu errichten. Nebengebäude in den hinteren Grundstücksteilen sollen nicht über automatische Beleuchtungseinrichtugen (Bewegungssensoren) verfügen oder dauerhaft beleuchtet werden. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlos-■ Nein sen werden. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur ent-☐ Ja Nein nommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☑ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht bekannt, der Geltungsbereich wird v. a. als Migrationskorridor und Nahrungshabitat genutzt. Eine bau- und anlagebedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.

Amphibien

schlossen werden.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausge-

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)			
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☐ Ja	⊠ Nein	
	chsmaßnahme is	st vorgesehen	
Die Tötung bzw. Verletzung einzelner Individuen im Zuge des Baugeschehens ist aufgrund potentieller Habitat- flächen in den Auwaldbereichen und des südlich gelegenen Stillgewässer nahe des Baufeldes nicht auszuschlie- ßen. Migrationsbewegungen von Amphibien von der Aue der Schwarzen Elster hin zum südlich gelegenen Stillge- wässer sind möglich. Die Tötung bzw. Verletzung einzelner Individuen im Zuge des Baugeschehens während die- ser Phase ist aufgrund der eingeschränkten Mobilität und geringen Geschwindigkeit der Tiere nicht auszuschlie- ßen. Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern sind Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.			
Vermeidungsmaßnahmen:			
V 3 – Temporärer Amphibienschutz			
 Baufeldfreimachung und umfangreiche Tiefbauarbeiten sind außerhalb der M 30.04) durchzuführen. Können die Arbeiten nicht außerhalb des Zeitraum die poräre Amphibiensperrzäune entlang der nördlichen und westlichen Baufeldg Tiere um das Baufeld herum zu leiten und ein Einwandern in das Baufeld zu 	urchgeführt werd grenze aufzustelle	en, sind tem-	
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	⊠ Ja	☐ Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	□ Ja	Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			
Durch die vorgesehene Nutzung der Flächen als Wohngebiet mit Gärten wird das Terhöht.	ötungsrisiko nich	t signifikant	
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	⊠ Ja	☐ Nein	

Entwurf vom 29.06.2023 11/17

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)				
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mau- ser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Popula- tion einer Art verschlechtert)?	□ Ja	⊠ Nein		
	schlossen werd	en		
vorbelastet ist. Das Gelände wird jedoch möglicherweise als Migrationskorridor zw	Es handelt sich um einen Standort, der durch die Anwesenheit von Menschen, Fahrzeugen und baulichen Anlager orbelastet ist. Das Gelände wird jedoch möglicherweise als Migrationskorridor zwischen potentiellen Habitatflä- hen in den nördlichen und westlichen Auwaldbereichen zu einem südlich gelegenen Stillgewässer nahe des Bau- eldes genutzt.			
Störungen durch den Baubetrieb, welche die Migration durch den Geltungsbereich be- oder verhindern, sind somit nicht grundsätzlich auszuschließen. Diese Störungen sind jedoch temporär und wirken sich erwartungsgemäß maximal auf eine Laichperiode aus, zudem können diese durch die Vermeidungsmaßnahme V 3 minimiert werden. Bauliche lineare Querstrukturen (z. B. Mauern, Zaunsockel, Borde) können bau- bzw. anlagebedingte Migrationshindernisse für Amphibien darstellen, welche Auswirkungen auf das Wanderungsverhalten der Art haben können. Um die Migrationsroute zu dem südlich gelegenen Stillgewässer zu erhalten, ist auf bauliche Anlagen, die eine Barrierewirkung für Amphibien entfaltet zu verzichten.				
	Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung durch die Siedlung und der Vermeidungsmaßnahme sind die Störungen als nicht erheblich anzusehen, sodass erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zu erwarten sind.			
Vermeidungsmaßnahmen:				
V 4 – Vermeidung von Barrieren für Amphibien				
- Im Bereich des Flurstück 54 /17 (54/47 und 54/48 neu) sind Einfriedungen und bauliche lineare Strukturen in den Freianlagen so zu gestalteten, dass keine durchgängige Barrierewirkung für Amphibien entsteht (z. B. keine Stufen, Mauersockel, Borde). Die Einfriedung muss mindestens 10 cm oberhalb der Geländeoberfläche enden. Alternativ sind in regelmäßigen Abständen von maximal 15 m Durchlässe der Mindestgröße 20 x 20 cm in Bodenhöhe einzurichten.				
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	⊠ Ja	☐ Nein		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	(§ 44 Abs. 1, I	Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur ent- nommen, beschädigt oder zerstört?	☐ Ja	⊠ Nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen				
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen				
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt				
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht bekar möglicherweise als Migrationskorridor genutzt. Eine bau- und anlagebedingte Bes Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.				
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	⊠ Ja	☐ Nein		

<u>Fazit</u>

Es wird angenommen, dass die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens in kurzer Zeit wieder kompensiert werden können und keine nachteiligen Folgen für die Populationen bestehen. Dabei ist festzustellen, dass im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Unter Berücksichtigung, der Vermeidungsmaßnahmen:

- V 1 Bauzeitenregelung
- V 2 Anordnung von Gebäuden
- V 3 Temporärer Amphibienschutz
- V 4 Vermeidung von Barrieren für Amphibien

Entwurf vom 29.06.2023 12/17

kann die Tötung oder Verletzung von Individuen oder Gelegen, die Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und die Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

7 FFH-Verträglichkeit

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft und damit auch mögliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele der angrenzenden europäischen Schutzgebiete (Natura 2000) dar. Das Kapitel beleuchtet vertieft die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des entsprechenden Schutzgebietes. Dabei werden diejenigen Wirkprozesse des Vorhabens untersucht und bewertet, welche die Erhaltungsziele einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten beeinträchtigen könnten.

Grundlagen und Methodik

Zunächst werden die angrenzenden europäischen Schutzgebiete sowie deren relevanten Erhaltungsziele im Wirkraum des Vorhabens ermittelt. Entsprechend der Vorhabenscharakteristik werden diejenigen Wirkprozesse des Vorhabens betrachtet, welche die Erhaltungsziele einzeln oder in Zusammenwirkung beeinträchtigen können.

Im darauffolgenden Schritt erfolgt dann die Untersuchung und Bewertung der für die als relevant ermittelten Wirkfaktoren auf die Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000-Schutzgebietes. Dazu werden die anlage-, betriebs- und baubedingten Wirkungen des Vorhabens entsprechend ihrer Auswirkungen auf die im Wirkraum befindlichen geschützten Lebensräume und projektrelevanten Erhaltungsziele beschrieben und gutachterlich eingeschätzt.

Bestandserfassung und Erhaltungsziele

Die Verortung des im Wirkbereich befindlichen Natura2000-Gebietes kann dem Rechtsplan entnommen werden. Hinsichtlich der planungsrelevanten Erhaltungsziele erfolgt die Prüfung von möglicherweise negativen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes.

FFH - 128 Schwarze Elster oberhalb Hoyerswerda

Der Lauf der Schwarzen Elster zwischen Kamenz und Hoyerswerda charakterisiert sich durch Altwässer mit angrenzenden Auenbereichen, bestockt mit Erlen-Eschen-Auwäldern und relativ großflächigen Hartholzauwäldern sowie extensiven Feuchtgrünländern. Als projektrelevant werden folgende Erhaltungsziele angesehen:

- (1) Erhaltung naturnaher Bereiche der Schwarzen Elster zwischen Kamenz und Hoyerswerda mit Schlammbänken, Altwässern und angrenzenden Auenbereichen mit Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Feucht- und Frischwiesen.
- (2) Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL: 3150 Eutrophe Stillgewässer, 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation, 6510 Flachland-Mähwiesen, 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder, 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder.
- (3) Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem

Entwurf vom 29.06.2023 13/17

Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL: Fischotter (*Lutra lutra*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*).

 (4) Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems Natura2000.

Angrenzend an den Geltungsbereich sind Habitatflächen von Fischotter (Reproduktionshabitat) sowie der Lebensraumtypen 3260 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation verortet. Der Geltungsbereich selbst hat weder Anteil an verzeichneten Habitatflächen noch an ausgeprägten Lebensraumtypen. Der Abstand zur Schutzgebietesgrenze beträgt mindestens 10 m.

Beschreibung und Bewertung der FFH-relevanten Wirkprozesse

Folgende Wirkprozesse können potenziell Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH/SPA-Gebietes haben und möglicherweise zu negativen Beeinträchtigungen führen:

Baubedingte Wirkungen (vorübergehende Belastungen im Zusammenhang mit der Realisierung der Baumaßnahme sowie die dauerhaften Folgen der baubedingten Veränderungen im FFH-Gebiet)

- Temporärer Lebensraumverlust durch Flächeninanspruchnahme Aufgrund der Entfernung der für die Vorhabendurchführung erforderlichen Baufelder vom FFH-Gebiet, welche ausschließlich außerhalb des FFH-Gebietes ausgewiesen werden, können durch das Vorhaben keine LRT-Flächen bzw. Habitatstrukturen von Arten der Erhaltungsziele innerhalb des FFH-Gebietes durch temporäre Flächeninanspruchnahme verloren gehen. Beeinträchtigungen durch diesen Wirkfaktor können sicher ausgeschlossen werden und werden nicht weiter betrachtet.
- Beunruhigungen durch Baubetrieb (optische Reize, Lärm, Erschütterung)
 Das Vorhaben befindet sich in einem durch die angrenzende Siedlung vorbelasteten Landschaftsraum. In der Gesamtheit bestehen für das Schutzgebiet bereits Vorbelastungen durch Licht, Lärm und menschliche Tätigkeiten. Durch vorgenannte vorbelastende Faktoren kann eine gewisse Toleranz und / oder Anpassung der vorkommenden Arten gegenüber Störungen angenommen werden. Beeinträchtigungen durch diesen Wirkfaktor bestehen bereits, eine signifikante Erhöhung ist nicht zu erwarten.
- Bauzeitliche Schadstoffimmissionen
 Die Gefahr des baubedingten Schadstoffeintrags durch unsachgemäße Handhabung, Leckagen und Havarien besteht bei einer ordnungsgemäßen Bauausführung unter Beachtung der auszuweisenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nach Stand der Technik und bei fachgerechter Lagerung der Baustoffe sowie sorgfältiger Entsorgung der Rest- und Betriebsstoffe nicht.

Anlagebedingte Wirkungen (ergeben sich durch den Baukörper und daraus resultierende dauerhafte Beeinträchtigungen und Zerstörungen z. B. durch Flächeninanspruchnahme)

Dauerhafter Lebensraumverlust durch Flächeninanspruchnahme
 Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben findet ausschließlich außerhalb des FFH-Gebietes statt, somit gehen innerhalb des Gebietes keine LRT-Flächen bzw. Habitatstrukturen von Arten der Erhaltungsziele verloren. Beeinträchtigungen durch diesen Wirkfaktor können sicher ausgeschlossen werden und werden nicht weiter betrachtet.

Entwurf vom 29.06.2023 14/17

Zerschneidungs- und Barrierewirkung

Durch keine der zu prüfenden Vorhabenvarianten werden Flächen innerhalb des FFH-Gebietes zerschnitten, da das Vorhaben außerhalb des FFH-Gebietes gelegen ist. Eine Neuzerschneidung außerhalb des Schutzgebietes scheint hinsichtlich der Erhaltungsziele ebenfalls **nicht gegeben**.

Betriebsbedingte Wirkungen (ergeben sich aus der geplanten Nutzung)

Beunruhigungen durch optische Störungen und Lärm

Das Vorhaben befindet sich in einem durch die angrenzende Siedlung vorbelasteten Landschaftsraum. In der Gesamtheit bestehen für das Schutzgebiet bereits Vorbelastungen durch Licht, Lärm und menschliche Tätigkeiten. Durch vorgenannte vorbelastende Faktoren kann eine gewisse Toleranz und / oder Anpassung der vorkommenden Arten gegenüber Störungen angenommen werden. Am Rande des Plangebietes sind Habitatflächen des Fischotters (Reproduktionshabitat) mit der Schwarzen Elster als Habitat- und Migrationsbereich verortet, die durch die genannten Störungen beeinträchtigt werden könnten. Jedoch ist anzunehmen, dass die Gesamtflächen der Lebensräume von Tierarten der Erhaltungsziele wesentlich größer als möglicherweise gestörten Teilbereiche sind, so dass genügend große ungestörte Rückzugsräume verbleiben. Hinzu kommt, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen und damit verbundene Stör- und Scheuchwirkung aufgrund des Abstandes des Geltungsbereiches (mindestens 10 m) zu den Schutzgebietsgrenzen, der Vermeidungsmaßnahe V 2 - Anordnung von Gebäuden sowie unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen bereits soweit minimiert werden, dass **nicht davon auszugehen** ist, dass sich Störwirkungen innerhalb Schutzgebietsgrenzen des FFH-Gebietes wirksam entfalten.

Fazit

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes " Schwarze Elster oberhalb Hoyerswerda" durch das Vorhaben können insbesondere für den LRT 3260 "Fließgewässer mit Unterwasservegetation" sowie dem Fischotter als Art nach Anhang II der FFH-RL ausgeschlossen werden. Die Kohärenz des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 bleibt gewährleistet.

Entwurf vom 29.06.2023 15/17

8 Quellenverzeichnis

BAUGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung.

BNATSCHG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), in der derzeit geltenden Fassung.

LfULG - FFH-MaP 128 "Schwarze Elster oberhalb Hoyerswerda" i. V .m. Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Schwarze Elster oberhalb Hoyerswerda" vom 17. Januar 2011 (SächsABI. SDr. S. S 723)

SÄCHSWG - Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 503), in der derzeit geltenden Fassung

SMUL - Überarbeitete Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2017

WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), in der derzeit geltenden Fassung

Entwurf vom 29.06.2023 16/17

Anlage 1

Artenliste und Hinweise zur Gehölzpflanzung

Die Pflanzungen sind unter Beachtung des Sächsischen Nachbarschaftsgesetzes (SÄCHSNRG) vorzunehmen.

Die Gehölzpflanzung soll unter folgenden Maßgaben erfolgen:

- möglichst gebietsheimisches Pflanzgut (Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland)
- Laubbäume: Baumschulware (Mindestqualität: H. 3xv. Ø 14 cm)
- Obstbäume: Wahl von stammbildenden Hochstammsorten (alte Sorten)
- Sträucher und Kleingehölze: Baumschulware (Mindestqualität: Str. 2xv. mB. H 1-1,5 m)
- Bestehende Laubgehölze sind in die Pflanzungen zu integrieren

Artenliste					
Bauma	arten	Sträucher und Kleingehölze			
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel		
Alnus incana	Grau-Erle	Viburnum opulus	Gem. Schneeball		
Fraxinus excelsior	Gew. Esche				
Frangula alnus	Faulbaum				
Salix alba	Silber-Weide				
Salix cinerea	Grau-Weide				
Salix purpurea	Purpur-Weide				
Obstso	orten	zu vermeidende Arten			
Malus spec. (Sortenauswahl: Berlepsch, Düli	Apfel	Cotoneaster spec.	insb. Bodendecker		
mäne, Gravensteiner, Jakob Lel Wilhelm, Klarapfel, Prinz Albrech	oel, James Grieve, Kaiser	Picea spec.	gebietsfremde Fichten		
Pyrus spec. (Sortenauswahl: Alexander Luca	Birne as, Bosc's Flaschenbirne,	Chamaecyparis spec.	Scheinzypresse		
Clapp's Liebling, Gellert's Butterbirne, Gute Luise, Konferenz, Köstliche von Charneu, Madm. Verté, WilliamsChrist)		Thuja spec.	Lebensbäume		
Prunus domestica Pflaume (Sortenauswahl: Czar, Hauszwetschge, Königin Victoria, Große Grüne Reneklode)		Juniperus spec.	Zypressengewächse		
Prunus spec. Sortenauswahl: Altenburger Mel Große Schwarze Knorpel, Hede	*				

Entwurf vom 29.06.2023 17/17